



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.8 RRB 1894/0896</b>
Titel	<b>Primarschulkreise.</b>
Datum	26.05.1894
P.	243

[p. 243] A. Namens der Schulgemeinde Wetzweil-Herrliberg richten die Herren Schulpräsident Egli und Schulgutsverwalter Elsinger mit Zuschrift vom 9. Mai an den Regierungsrath das Gesuch, es möchte der Gemeinde Wetzweil das Recht zuerkannt werden, sämmtlichen im dortigen Gemeindebann liegenden Grundbesitz zur Schulsteuer heranzuziehen, event. möge der Staat außerordentliche Zuschüsse gewähren. Dieses Gesuch wird im Wesentlichen begründet wie folgt: Die Bezirksschulpflege Meilen habe der Schulgenossenschaft Wetzweil die Verbesserung der Abtrittsanlage befohlen mit Fristansetzung bis Ende Oktober 1894. Die Verbesserung der vorhandenen Bestuhlung sei ebenfalls dringlich, könne jedoch noch um einige Jahre hinausgeschoben werden, da die Schulgemeinde Herrliberg-Thal theilweise mit Schulbänken ausgeholfen habe. Die Ausführung dieser Neuerungen sei unter gegenwärtigen Verhältnissen sehr schwierig. Die Schulgemeinde Wetzweil habe von Brunnenbauten her eine bedeutende Stammgutschuld abzutragen, deren ursprünglicher Betrag von zirka 4400 Fr. gegenwärtig allerdings auf 2500 Fr. reduziert sei; gleichzeitig aber sei auch das Steuerkapital zurückgegangen und zwar seit etwas mehr als 10 Jahren um über 160,000 Fr. Von 1887 bis 1893 seien in der Gemeinde an Schulsteuern bezahlt worden 2–3‰, während der Gesamtsteuerfuß (ohne die Staatssteuer) sich zwischen 7 und 10  $\frac{1}{4}$ ‰ bewegt habe. Das gegenwärtige Steuerkapital mit 400 Faktoren stehe nicht im richtigen Verhältniß zum vorhandenen Grund und Boden. Das Gebiet der Schulgemeinde Wetzweil umfasse mehr als die Hälfte des gesammten Gemeindebannes der (Kirch-) Gemeinde Herrliberg und von dem Gebiete von Wetzweil gehöre etwa die Hälfte des Grundbesitzes nach Herrliberg, ohne bisher für die Schulzwecke von Wetzweil besteuert worden zu sein. Bei der Trennung in zwei Schulgemeinden hätten es s. Z. die Besitzer von Gehöften, welche der Schule Wetzweil näher liegen als der Schule Herrliberg, durchzusetzen vermocht, daß sie der untern Schulgemeinde zugetheilt wurden, weil schon damals eine stärkere Belastung für Wetzweil vorauszusehen gewesen sei. Die Zutheilung dieser Gehöfte hätte für Wetzweil einen erheblichen Zuwachs und für Herrliberg die Verhinderung einer Trennung der dortigen Schule in zwei Abtheilungen zur Folge haben können. Die Erfüllung des Gesuches würde daher der Schulgemeinde Wetzweil einigermaßen aufhelfen und ihr die Mittel an die Hand geben, den an sie gestellten Anforderungen zu genügen.

B. Die Schulpflege des Primarschulkreises Herrliberg-Wetzweil, zur Vernehmlassung eingeladen, bestätigt unterm 23. Mai die in dem Gesuche der Schulgemeinde Wetzweil gemachten Angaben über die mißliche Lage derselben, spricht sich über die Besteuerung des im im [sic!] Gebiete von Wetzweil liegenden nach Herrliberg gehörenden Grundbesitzes, weil außerhalb ihrer Kompetenz liegend, nicht aus, unterstützt dagegen das Gesuch um Verabfolgung außerordentlicher Zuschüsse aus Staatsmitteln.

Es kommt in Betracht:

Gemäß § 137, lit. b des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 27. Juni 1875, sind an die sämmtlichen Gemeindelasten, mit Ausnahme derjenigen für das Armenwesen,

steuerpflichtig „auswärts wohnende Besitzer von im Gemeindebann gelegenen Grundstücken, insofern diese einen Werth von mindestens 1000 Fr. haben“ u. s. w. Der Regierungsrath hat diese Bestimmung bisher so interpretirt, daß die Gemeinden zwar ein Recht haben, das Grundeigenthum in der Gemeinde, welches außerhalb derselben Wohnenden gehört, zu besteuern, daß sie aber nicht verpflichtet seien, auf dasselbe zu greifen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Wetzweil und Herrliberg, wenn sie auch zusammen den Primarschulkreis Herrliberg bilden, doch getrennte Schulgemeinden sind und als solche behandelt werden müssen.

In der erwähnten lit. b von § 137 des Gemeindegesetzes ist kein Unterschied gemacht zwischen politischen und Schulgemeinden und der Regierungsrath hat auch bei früheren analogen Entscheiden einen solchen Unterschied nicht aufgestellt.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern  
beschließt der Regierungsrath:

1. Es ist der Schulvorsteherschaft Wetzweil auf ihr Gesuch vom 9. Mai (eingegangen 14. Mai) mitzutheilen, daß sie gemäß § 137, lit. b des Gemeindegesetzes vom 27. Juni 1875 das Recht habe, auch die im Schulgemeindebann Herrliberg wohnenden Besitzer von im Schulgemeindebann Wetzweil gelegenen Grundstücken, insofern diese einen Werth von mindestens 1000 Fr. haben, zur Steuer für die Zwecke der Schulgemeinde Wetzweil heranzuziehen.
2. Mittheilung an die Schulvorsteherschaft Wetzweil unter Rücksendung von zwei Aktenstücken und die Gemeindeschulpflege Herrliberg.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: der)/29.09.2014]